

25.10.2022

Allgemeines

Die DSGVO hat vielerorts zu einer Verunsicherung im Umgang mit dem Datenschutz geführt. Am Schuldatenschutzrecht in NRW hat sie aber nur wenig geändert. Das Schutzniveau im Schulgesetz NRW war auch vor der DSGVO schon sehr hoch, so dass hier keine weitgehenden (Gesetzes-)Änderungen erforderlich waren. Dazu gibt es umfangreiche Informationen des Schulministeriums (MSB NRW)

<https://www.schulministerium.nrw/umsetzung-der-eu-datenschutz-grundverordnung>.

Aus der Praxis wird dennoch berichtet, dass es zwischen Schulleitungen und Bildungspartnern zu Kontroversen beim Umgang mit den Daten der JeKits-Schülerinnen und Schüler und deren Eltern kommt. So wurde infrage gestellt, dass die (Vor-)Namen der Kinder an die Lehrkraft des Bildungspartners herausgegeben werden dürfen.

Einordnung von JeKits in die schulrechtlichen Verhältnisse

Schulrechtlich wird unterschieden zwischen **schulischen Veranstaltungen** (Unterrichtsveranstaltungen sowie sonstige schulische Veranstaltungen) **und außerschulischen Veranstaltungen**.

Sofern Angebote der Kulturellen Bildung als schulische Veranstaltung eingeordnet werden können, so hat dies auch Auswirkungen in Bezug auf den Umgang mit den Daten der Schülerinnen und Schüler.

Unterricht JeKits 1 (Tandem-Unterricht)

Bei **JeKits 1** handelt es sich aufgrund der Verbindlichkeit und des hierfür notwendigen Beschlusses der Schulkonferenz um eine **echte Unterrichtsveranstaltung**, die im Rahmen der Studententafel erbracht wird. Die **Lehrkräfte des außerschulischen Bildungspartners** in JeKits 1 sind daher als sonstiges schulisches Personal zu werten. In § 120 Abs. 1 Schulgesetz NRW ist zugelassen, dass die zur Erfüllung des Bildungsauftrags zugelassenen Daten in der Schule diesen Personen zugänglich gemacht werden können, **soweit sie zu ihrer Aufgabenerledigung benötigt werden**. Name, Vorname, unter Umständen gesundheitliche Beeinträchtigungen und auch die Kontaktdaten der Eltern für Notfälle sind solche statthaften Daten gem. Anlage 1 Abschnitt A I (Nr. 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 usw.) sowie Anlage 1 Abschnitt A II Nr. 13. der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO DV I) – SGV.NRW.223. Das Ansprechen der Kinder mit ihrem Vornamen gehört unzweifelhaft zum Bildungsauftrag der Schule und wird vom Bildungspartner für die Aufgabenerledigung benötigt. Es besteht daher kein Grund, Namenslisten und/oder Sitzpläne nicht zur Verfügung zu stellen.

In diesem Zusammenhang wird empfohlen, eine entsprechende Regelung zur Schweigeverpflichtung der Lehrkräfte des Bildungspartners in die Kooperationsvereinbarungen aufzunehmen.

Unterricht ab JeKits 2

Die Teilnahme ab dem zweiten JeKits-Jahr ist freiwillig und es bedarf einer Anmeldung durch die Eltern zur Anbahnung eines Vertragsverhältnisses über die fortgesetzte Teilnahme ihres Kindes am JeKits-Unterricht. Daher ist es für die Bildungspartner von großer Wichtigkeit, Kontakt zu den Eltern aufzunehmen und diese gezielt anzusprechen zu können.

Bereits zum Ende von JeKits 1 hin besteht die Möglichkeit, den Eltern ein Formular auszuhändigen, mit dem sie gegenüber der Schule erklären können, dass sie mit einer Weitergabe von personenbezogenen Daten an den Bildungspartner zum Zwecke der Information/Anwerbung für eine Anmeldung für JeKits 2 einverstanden sind (Rechtsgrundlage ist hier § 120 Abs. 7 Satz 3 SchulG). Liegt diese Einwilligung vor, können die Anschriften der Eltern an den Bildungspartner weitergegeben werden und die Anmeldebögen des

Bildungspartners zum JeKits-Unterricht ab dem zweiten JeKits-Jahr können postalisch versandt werden. Im Übrigen können Bildungspartner der Schule im ersten JeKits-Jahr Informationsmaterialien (zu JeKits 2) und Anmeldebögen zur Verfügung stellen, welche dann seitens der Schulen an die JeKits 1-Schülerinnen und -Schüler verteilt werden; hierzu bedarf es noch nicht einmal einer elterlichen Einwilligung. Eine solche Verteilung setzt aber voraus, dass das Informationsmaterial vom tatsächlichen Bildungspartner der Schule stammt.

Sonstiges

Im Falle akuter Gefährdungen der Kinder kann eine unmittelbare Weitergabe von relevanten Gesundheitsdaten auf Artikel 6 Abs. 1 lit. d) DSGVO gestützt werden, wenn die Weitergabe der Daten dem Schutz des jeweils betroffenen Kindes (z. B. bei Allergien) dient. Soweit ein bestimmter Datensatz keinen Personenbezug aufweist, kann dieser i. d. R. bedenkenlos weitergegeben werden. So ist z. B. die Aushändigung von Stundenplänen an den Bildungspartner unproblematisch, wenn diese Stundenpläne keine personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern oder Lehrkräften enthalten.